

## Wann ist die Konsultation eines Strafverteidigers sinnvoll und was habe ich von einer gelungenen Strafverteidigung zu erwarten?

**S**ie sind Beschuldigter? Wie soll man sich verhalten, wenn man eine Vorladung<sup>1</sup> zu einer polizeilichen Vernehmung erhält?

Was ist zu tun, wenn man beobachtet wird, das Telefon abgehört wird oder die Wohnung durchsucht wurde?

Wie verhält man sich bei staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ladungen<sup>2</sup>? Welche Rechte bestehen?

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn eine Ladung zum Strafantritt erfolgt, die Strafhaft abzuwenden oder zeitlich zu verlegen?

Ein Strafbefehl<sup>3</sup> oder eine Anklageschrift<sup>4</sup> wird zugestellt. Spätestens jetzt sollte eine Beratung durch einen erfahrenen Strafverteidiger erfolgen.

Die oberste Regel lautet erst einmal: Äußern Sie sich nicht! Immer wieder kommt es vor, dass Aussagen auf spontanen Vorhalt, sei es mit oder ohne die erforderliche Belehrung<sup>5</sup>, hinterher zu Ihren Lasten gewertet werden.

Wir beraten und vertreten Sie in jedem Stadium des Strafverfahrens<sup>6</sup> in Berlin und vor allen Amts- und Landgerichten<sup>7</sup> in Deutschland. Im Falle der Inhaftierung werden Sie unverzüglich besucht und über die Möglichkeiten einer Haftverschonung<sup>8</sup> informiert.

Wer Beschuldigter in einem Strafverfahren ist, befindet sich in einer schwachen Position, egal wie stark die Person sonst ist oder was sie angestellt haben mag. Strafverteidigung bedeutet auch den Schutz des Schwächsten im Strafverfahren gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit. Eine Straf-

verteidigung ist gelungen, wenn der Verteidiger mit erlaubten Mitteln für seinen Mandanten das bestmögliche Ergebnis erzielt. Erstes Verteidigungsziel ist eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch. Auch wenn eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch nicht möglich ist, so kann ein guter Verteidiger in den meisten Fällen doch auf eine möglichst geringe Strafe<sup>9</sup> hinwirken. Im Rechtsstaat ist das ein wesentlicher Bestandteil eines gerechten Urteils.

Strafrechtliche Verfahren bedeuten für die Betroffenen - Tatverletzte, Beschuldigten und Angeklagte - nicht selten eine schwerwiegende, wenn nicht existenzielle Situation. Deshalb ist in der Regel anwaltliche Beratung und Hilfe nötig. Wir legen Wert darauf, unsere Mandanten über den Stand des Strafverfahrens detailliert zu informieren, mit unseren Mandanten Verhaltensmöglichkeiten zu entwickeln und möglichst frühzeitig auf den Verfahrensgang im Sinne unserer Mandanten kalkuliert Einfluss zu nehmen.

Wir nehmen für Sie Akteneinsicht und beraten Sie eingehend hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise. Unsere anwaltliche Beratung von Anfang an, gewährleistet die fallangemessene Verteidigerstrategie und kann Sie so vor eventuell einschneidenden Sanktionen bewahren. Wir regeln für Sie von Anfang an den Kontakt zur Polizei oder zur Amts- bzw. Staatsanwaltschaft. Um auszuschließen, dass sich ein Beschuldigter gegenüber den Behörden selbst belastet, übernehmen wir es, notwendige Stellungnahmen oder Einlassungen abzugeben. Selbstverständlich stehen wir unseren Mandanten bei Vernehmungen und in Hauptverhandlungen zur Seite. Als Strafverteidiger bereiten wir - wenn eine Hauptverhandlung sich nicht vermeiden lässt, die Durchführung der Hauptverhandlung mit unseren Mandanten vor.

Exkurs:

Viele Strafverfahren werden heutzutage durch Sachverständige<sup>10</sup> mitentschieden. Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt zwar in erster Linie durch das Gericht. Der Strafverteidiger kann und sollte jedoch hierauf Einfluss nehmen. Durch die langjährige Kenntnis der Tätigkeit verschiedenster Sachverständiger versuchen wir auf deren Auswahl im Interesse des Mandanten Einfluss zu nehmen.

Sie sind Opfer einer Straftat?

Als Opfer oder Verletzter einer Straftat stehen Ihnen neben zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen in der Regel Rechte im Strafprozess als Privatkläger<sup>11</sup> oder Nebenkläger<sup>12</sup> zu. Diese können Sie in der Regel nur sinnvoll durch anwaltlichen Beistand geltend machen. In geeigneten Fällen werden Sie durch unsere Kanzlei im Strafverfahren als Nebenkläger vertreten und im zivilrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung von Schmerzensgeld- und Entschädigungsansprüchen. Für beide Verfahren besteht die Möglichkeit, bei nur geringen Einkünften oder bei Arbeitslosigkeit Prozesskostenhilfe<sup>13</sup> zu beantragen. Hierdurch sind Sie von der Zahlung von Anwaltsvorschüssen befreit. Tatverletzte vertreten wir auf Wunsch als Nebenkläger im Strafverfahren.

Der Gang des Verfahrens

Der Strafprozess bezeichnet das Verfahren zur Ermittlung und Verurteilung strafbarer Handlungen. Es dient der Durchsetzung des materiellen Strafrechts.

Als erstes wird das Ermittlungsverfahren, auch Vorverfahren, durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet. Sie hat, sobald sie von dem Verdacht einer strafbaren Handlung erfährt, den Sachverhalt zu erforschen. Es steht also nicht in ihrem Belieben, sondern sie ist vom Gesetz zur Strafverfolgung gezwungen. Unter bestimmten Voraussetzungen darf sie aber, teilweise mit oder ohne Zustimmung des Gerichts von einer weiteren Verfolgung und eventuell der Anklageerhebung absehen.

Andere Organe der Rechtspflege, wie die Polizei, helfen der Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen. Um eine Wohnung zu durchsuchen oder einem Verdächtigen Blut zu entnehmen, bei Beschlagnahmen oder körperlichen Untersuchungen muss in der Regel (Ausnahme: Gefahr im Verzug) ein Richter diese Maßnahmen im Vorfeld erlauben. Beim Erlass eines Haftbefehls ist stets ein Richter hinzuzuziehen. Sind die Ermittlungen abgeschlossen, entscheidet die Staatsanwaltschaft ob genügend Beweise für eine Anklageerhebung vorliegen, andernfalls stellt sie das Verfahren ein.

Mit der Anklageerhebung beginnt das Zwischenverfahren. Hier entscheidet das Gericht, ob es zu einer Hauptverhandlung kommen soll und stellt dem Beschuldigten die Anklageschrift zu. Nach Prüfung etwaiger Einwendungen beraumt das Gericht entweder einen Termin für die Hauptverhandlung an oder lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.

Auf den Eröffnungsbeschluss folgt dann die Hauptverhandlung. Sie bildet das Kernstück des Verfahrens. Dort findet die Beweisaufnahme statt, d. h. es werden der Angeklagte, Zeugen und ev. Sachverständige gehört. Am Ende fällt das Gericht das Urteil, welches nach Rechtskraft durch die Staatsanwaltschaft vollstreckt wird. Falls letzte Zweifel bestehen, muss der Angeklagte freigesprochen werden.

Für Interessierte noch detaillierter:

Der Strafprozess im weiteren Sinne ist in das Erkenntnisverfahren und das Vollstreckungsverfahren<sup>14</sup> aufzugliedern. Das Erkenntnisverfahren gliedert sich wiederum in drei Phasen: das Ermittlungsverfahren<sup>15</sup>, das Zwischenverfahren<sup>16</sup> und das Hauptverfahren<sup>17</sup> (Strafprozess im engeren Sinne).

Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

"Geschwindigkeitsüberschreitung", "Trunkenheitsfahrt" oder "Unfallflucht" - diese oder ähnliche Schlagworte werden zumeist mit den Rechtsgebieten des Verkehrsstrafrechts oder des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts verbunden.

Im heutigen Straßenverkehr ist niemand mehr vor Situationen gefeit, die ein Straf- oder Bußgeldverfahren nach sich ziehen können. Mehr als ein Drittel der von den Strafgerichten behandelten Fälle und schätzungsweise 90% aller gerichtlichen Bußgeldverfahren betreffen den Straßenverkehr. Dies verwundert nicht, ist doch die Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr längst nicht mehr alleiniges Ziel des staatlichen Handelns auf dem Gebiet des Verkehrsrechts. Man hat Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften auch als Einnahmequelle zur Sanierung der Haushalte entdeckt.

Die drohenden Sanktionen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten reichen von einer Geldbuße über Punkte im Verkehrszentralregister bis hin zum Fahrverbot<sup>18</sup>. Die regelmäßigen Neuauflagen des Bußgeldkataloges zeichnen sich durch erhebliche Verschärfungen, insbesondere erhöhte Geldbußen und längere Fahrverbote, aus.

Das Strafgesetzbuch sieht für Zuwiderhandlungen gegen seine verkehrsrechtlichen Vorschriften schärfere Sanktionen vor: Entziehung der Fahrerlaubnis, Geld- oder Freiheitsstrafe sind die möglichen Folgen einer Verkehrsstraftat.

Mit den verbesserten technischen Möglichkeiten ist der Anspruch an die Verteidigung im Verkehrsstraf- oder Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht gestiegen. Neben juristischen Problemen hat sich der Verteidiger zunehmend mit technischen Details auszukennen und zu beschäftigen. Diese Herausforderung stellt aber auch die entscheidende Chance dar, denn die technischen Überwachungsmöglichkeiten sind voller potentieller Fehlerquellen, die für eine effektive Verteidigung herangezogen werden können.

Im Einzelnen:

Eine Verkehrsordnungswidrigkeit (VOWi) ist ein Spezialfall der Ordnungswidrigkeit<sup>19</sup> (OWi). Die VOWi ist eine mit Verwarnung<sup>20</sup> oder mit Bußgeld<sup>21</sup> sanktionierte Sanktionsnorm für Verstöße im Straßenverkehr.

Es gilt dieselbe Definition wie bei der Ordnungswidrigkeit: "Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt" (§ 1 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG). Im Falle der VOWi richtet sich die vorwerfbare, rechtswidrige Handlung, die gegen mit Bußgeld oder Verwarnungsgeld sanktionierter Verstöße im Verkehrsrecht im deutschen Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung und Fahrerlaubnisverordnung).

Auch die VOWi orientiert sich vom Aufbau her an den Grundsätzen des Strafrechts<sup>22</sup>, allerdings gilt bei der Verfolgung wie auch bei OWis das Opportunitätsprinzip. Das bedeutet, dass die Verfolgung solcher Verstöße "im pflichtgemäßen Ermessen"<sup>23</sup> der Vollzugsbeamten liegt; im Gegensatz zum Strafrecht, wo eine Verfolgung aller Straftaten Pflicht ist.

Im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeit gibt es eine Besonderheit bei der Verfolgung. Normalerweise (bei OWis) ist für die Verfolgung die Verwaltungsbehörde zuständig, bei VOWi's ist die Polizei eigens als Verfolgungsbehörde bestimmt, nicht nur, wie bei OWi's üblich, nur als Ermittlungsorgan.

Die Verfolgungsbehörde ist in der Regel auch zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit. Stellt sie das Verfahren nicht ein, entscheidet sie, ob gegen den Betroffenen ein Bußgeldbescheid<sup>24</sup> erlassen wird. Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten kann der Betroffene auch verwarnet werden und ein Verwarnungsgeld<sup>25</sup> erhoben werden. Im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten, die bis zu einem Betrag von 35.- € geahndet werden, kann eine mündliche Verwarnung ausgesprochen werden (Opportunitätsprinzip), bei Beträgen darüber hinaus oder aber dann, wenn der Betroffene der Ahndung widerspricht, wird eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet.

Eine weitere Besonderheit der Verkehrsordnungswidrigkeit im Vergleich zur Ordnungswidrigkeit ist das Faktum, dass nicht nur Bußgelder erhoben werden, sondern ein Fehlverhalten gleichzeitig auch noch Auswirkungen auf eventuell vorhandene Führerscheine hat, denn ab einem Betrag von 40,- € bekommt der Inhaber der Fahrerlaubnis gleichzeitig mindestens einen Punkt im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg.

Eine weitere Besonderheit der Verkehrsordnungswidrigkeit ist die Verjährungsfrist. Liegt sie bei der Ordnungswidrigkeit bei 6 Monaten, so kann ein Fehlverhalten im Verkehr bereits nach 3 Monaten nicht mehr zur Anzeige gebracht und geahndet werden.

Gegen einen Bußgeldbescheid existiert der Rechtsbehelf des Einspruchs<sup>26</sup>. Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nicht zurück, werden die Akten nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft<sup>27</sup> dem Amtsgericht<sup>28</sup> zur Entscheidung vorgelegt. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann mit der Rechtsbeschwerde<sup>29</sup> das Oberlandesgericht<sup>30</sup> als nächste Instanz angerufen werden.

Einige Beispiele für Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den einzelnen Verordnungen:

Straßenverkehrsordnung (StVO):

Die StVO regelt im Wesentlichen den Verkehr und die Regeln, die man als Verkehrsteilnehmer zu beachten hat. Ein Verstoß gegen die StVO wäre z.B. das Überholen trotz Überholverbot, das Überfahren einer roten Ampel, das Warmlaufenlassen des Motors im Winter sowie das Zuschnellfahren.

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO):

Hierunter fallen der Betrieb von Fahrzeugen sowie deren bauliche Beschaffenheit bzw. deren Veränderungen an, die einer Zulassung bedürfen. Einer Ahndung bedürfte z.B. das Anbringen des amtlichen Nummernschildes in einer Tiefe unter 30 cm oberhalb der Straße sowie der Einbau eines neuen Lenkrades oder das Fahren mit nicht im Fahrzeugschein eingetragenen Reifengrößen.

Fahrerlaubnisverordnung (FeV):

Die Fahrerlaubnisverordnung regelt die Zulassung von Personen im öffentlichen Straßenverkehr. Dies umfasst Regelungen zum Führerschein und zum Punktekonto. Ein Verstoß gegen die FeV wäre z.B. die Teilnahme eines betrunkenen Fußgängers am Straßenverkehr, der durch sein Verhalten andere gefährdet.

Verkehrsstrafrecht

Es gibt aber auch Ereignisse im Straßenverkehr, die nicht dem weniger einschneidenden Ordnungswidrigkeitenrecht, sondern dem Strafrecht zuzuordnen sind.

Hierzu zählt die fahrlässige<sup>31</sup> Körperverletzung<sup>32</sup> bei einem alltäglichen Verkehrsunfall<sup>33</sup> wie die Alkoholfahrt. Beide ziehen ein Strafverfahren nach sich, meist verbunden mit dem vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis.

Ein weiteres Beispiel statt vieler anderer ist der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr durch riskantes Überholen oder zu dichtes Auffahren. Auch hier steht neben der Verhängung einer Geld- oder gar Freiheitsstrafe meist die Fahrerlaubnis zur Disposition.

Durch die vielfältigen Auswirkungen des Straßenverkehrs können Sie sowohl als Autofahrer als auch als Fußgänger oder Radfahrer geschädigt oder verletzt werden. Ebenso können Sie Adressat staatlicher Sanktionen wegen behaupteter Verkehrsverstöße durch Verhängung von Verwarnungs- oder Bußgeldern bzw. strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden.

Bei allen Auseinandersetzungen wegen Streitigkeiten, die sich aus dem Straßenverkehr ergeben, haben Sie es in der Regel mit „starken“ Gegnern zu tun, seien es Versicherungen, Gerichte oder Behörden. Eine anwaltliche Unterstützung Ihrer persönlichen Rechtsposition ist deshalb in jedem Fall erforderlich. Die Verteidigung gegen den Vorwurf, ein Verkehrsvergehen begangen zu haben, kann daher

nur dann erfolgreich sein, wenn der Verteidiger auch das Straßenverkehrsrecht beherrscht.

Herr Rechtsanwalt Bernhard von Elling ist in unserer Kanzlei zuständig für das Verkehrsstrafrecht und damit ihr kompetenter Ansprechpartner im Falle von Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverboten, Verwarnungsgeld, Alkohol am Steuer, Verkehrsunfällen und Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Wir vertreten Sie

- im Verwarnungs- und im Bußgeldverfahren,

- im straßenverkehrsrechtlichen Strafverfahren, z.B. fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, Verkehrsunfallflucht, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheitsfahrt, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz etc.,

- als Geschädigter eines Verkehrsunfalls: Anspruchstellung gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung, Sachschadensberechnung, Schmerzensgeldbeurteilung, Verdienstausschlag etc.,

- bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche vor den Zivilgerichten,

- bei drohendem Entzug der Fahrerlaubnis, Beratung beim Punkteabbau; Entzug wegen Alkohol oder Drogen - Welche Vorbereitung auf die drohende MPU ist erforderlich und sinnvoll? Was ist bei dem Vorwurf von Drogenkonsum zu beachten?

Die jeweils gültige Fassung des Bußgeld- und Verwarnungskataloges sowie der Punktebewertung finden Sie unter [www.bmvbw.de/bussgeldkatalog-.389.htm](http://www.bmvbw.de/bussgeldkatalog-.389.htm).

Am Rande: Verkehrszivilrecht

Sie hatten einen Verkehrsunfall? Und nun fragen Sie sich, von wem Sie welchen Schaden ersetzt bekommen. Auch hier steht Ihnen Rechtsanwalt Bernhard von Elling zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche zur Seite. Angefangen von der rechtlichen Prüfung der Verschuldenslage bis hin zur detaillierten Aufstellung und Errechnung Ihrer Ihnen zustehenden Schadensersatzansprüche gegen den Unfallverursacher. Wir übernehmen hierfür sämtliche Korrespondenz mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung und setzen Ihre Ansprüche gegebenenfalls auch auf gerichtlichem Wege durch.

---

1 Aufforderung zum Erscheinen bei der Polizei.

2 Ladung ist die Aufforderung, vor einer Behörde oder vor einem Gericht zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erscheinen.

3 Der Strafbefehl ist ein vereinfachtes Verfahren zur Bewältigung der Massenkriminalität. Insbesondere im Verkehrsstrafrecht wird der Strafbefehl häufig benutzt.

Die Staatsanwaltschaft beantragt beim Strafrichter des Amtsgerichts wegen eines Vergehens den Strafbefehl, als dessen Rechtsfolge maximal Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (wenn der Beschuldigte anwaltlich vertreten ist) oder Geldstrafe verhängt wird. Beide Strafen können nebeneinander verhängt werden; daneben sind noch Verwarnungen mit Strafvorbehalt, das Fahrverbot, Verfall, Einziehung und Vernichtung, die Entziehung der Fahrerlaubnis bis zu zwei Jahre sowie das Absehen von Strafe gemäß § 407 StPO möglich.

Erlässt der Richter den Strafbefehl, so wird auf eine Hauptverhandlung verzichtet (Durchbrechung des Mündlichkeitsgrundsatzes), andernfalls wird eine Hauptverhandlung angesetzt.

Gegen einen erlassenen Strafbefehl kann der Beschuldigte Einspruch einlegen und dadurch erreichen, dass eine mündliche Hauptverhandlung stattfindet. In dieser wirkt der Strafbefehl faktisch wie eine Anklageschrift. Wird innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung kein Einspruch beim erlassenden Gericht gegen den Strafbefehl eingelegt, so gilt der Strafbefehl als rechtskräftiges Urteil. Gegen diese Rechtskraft ist nur noch der Rechtsbehelf der Wiederaufnahme des Verfahrens (Verfahren, das ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufnimmt und neu durchführt; dies erfolgt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, z.B. wenn ein Urteil auf einer schuldhaften falschen Zeugenaussage beruht) möglich.

In der Hauptverhandlung nach einem Einspruch gibt es eine wichtige Besonderheit: Der Angeklagte muss an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Verteidiger muss allerdings eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die ihn ausdrücklich zur Vertretung des Angeklagten berechtigt. Der Verteidiger tritt dann an die Stelle des Angeklagten. Er kann für ihn Erklärungen zur Sache abgeben, ein Geständnis ablegen oder zu den Vorwürfen (teilweise) schweigen. Selbst wenn das Gericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnet, ist dieser nach überwiegender Meinung nicht verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

Sonderfälle:

Im Jugendstrafrecht gelten folgende Besonderheiten: Gegen Jugendliche kann kein Strafbefehl verhängt werden, jedoch ist im sog. vereinfachten Jugendverfahren ein Urteil ohne Anklage aufgrund Antrags der Staatsanwaltschaft möglich. Gegen Heranwachsende (18-20 Jahre) ist ein Strafbefehl, dessen Rechtsfolge eine Freiheitsstrafe ist, nicht zulässig (vgl. §§ 79, 80, 109 JGG).

Im Steuerstrafverfahren wird der Strafbefehl wie bei vielen anderen massenhaft auftretenden Delikten mit typischem Tatablauf (Ladendiebstahl, Verkehrsdelikte) nicht selten eingesetzt.

4 Schriftstück, durch dessen Einreichung bei Gericht die Staatsanwaltschaft die Anklage erhebt.

5 Die Polizei muss Sie über ihren Verdacht und über ihr Recht, die Aussage zu verweigern, belehren.

6 Strafverfahren ist das staatliche Verfahren, in dem darüber entschieden wird, ob eine Straftat vorliegt. Einzelheiten über das Strafverfahren enthält die Strafprozessordnung.

7 Gericht ist ein staatliches Organ mit Rechtsprechungsaufgaben. Ihm obliegt es, im Streitfall eine Entscheidung zu treffen.

8 Haftverschonung ist die richterliche Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls. Sie wird dann gewährt, wenn eine Kaution als Sicherheitsleistung gezahlt oder wenn durch Auflagen (z.B. Meldepflicht) der Zweck der Untersuchungshaft gewahrt ist oder wenn die Haftgründe (u. a. Flucht- oder Verdunklungsgefahr) nicht mehr bestehen.

9 Der zentrale Begriff des Strafrechts ist die Strafe. Die Strafe darf nur durch ein zuständiges Gericht, verfassungsrechtlich gesprochen: durch den gesetzlichen Richter, verhängt werden.

Eine Strafe kann gegenüber einer Person (dem Täter) nur verhängt werden, wenn dem ihr - im Prozess als Angeklagter bezeichnet - eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlung nachgewiesen werden kann. Der Begriff der Strafe setzt sich damit von dem der Maßregel der Besserung und Sicherung ab, für die eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Tat ausreicht.

Das Strafrecht unterscheidet die Strafen nach Haupt- und Nebenstrafen sowie Nebenfolgen.

Als Hauptstrafen bezeichnet man die Freiheits- und Geldstrafen. Dabei handelt es sich um zwei verschiedene Strafarten. Das Jugendstrafrecht (JGG) sieht noch die Jugendstrafe vor. Die Vermögensstrafe (§ 43a StGB) ist vom Bundesverfassungsgericht (entgegen der Auffassung des Bundesgerichtshofs) für verfassungswidrig erklärt worden. Für Soldaten besteht noch der Strafarrrest als Hauptstrafe. Die Todesstrafe ist gemäß Art. 102 des Grundgesetzes abgeschafft. Körperstrafen sind in Deutschland verboten, explizit erfolgt dieses Gebot aus der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Als Nebenstrafe gilt die Einziehung (wenn sie keine Sicherungsmaßregel ist), die Bekanntgabe der Verurteilung und das Fahrverbot nach § 44 StGB. Vom Inhalt her ist auch die Aberkennung von Rechten und Fähigkeiten (also Amtsfähigkeit und aktives/passives Wahlrecht nach § 45 Abs. 2 und Abs. 5 StGB) eine Nebenstrafe.

Die Amtsunfähigkeit und der Verlust des Wahlrechts sind auch Nebenfolgen. Nebenfolge bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ist das Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes.

Besondere Regelungen:

Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Ein Straferlass kann auch im Wege der Begnadigung erfolgen. Sieht das Gericht nur eine außergewöhnlich geringe Schuld, so kann es den Angeklagten warnen und die eigentlich verwirkte Geldstrafe vorbehalten. Dadurch kommt es faktisch zu einer Aussetzung der Geldstrafe auf Bewährung (Absehen von Strafe).

---

Die Strafzumessung erfolgt vor allem nach der Schwere der Schuld sowie unter Berücksichtigung von Begleitumständen und mit Blick auf die Täterpersönlichkeit. Die im Einzelfall schuldangemessene Strafe stellt die absolute Höchstgrenze dar. Eine Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften bei der Strafzumessung kann Revisionsgrund sein.

Außer durch ein Urteil kann auch durch einen Strafbefehl eine Strafe verhängt werden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlässt das Gericht ohne Hauptverhandlung einen Strafbefehl, wenn seine Beurteilung der Schuld- und der Straffrage mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft übereinstimmt.

10 Sachverständige sind nicht beim Gericht angestellt. Sie sind Fachleute auf ihrem Gebiet, die vom Gericht zur Information und Unterstützung herangezogen werden, wenn es z.B. um technische, medizinische oder psychologische Fragen geht. Sie werden nach bestimmten Stundensätzen für ihre Tätigkeit für das Gericht bezahlt. Sie können für ihre Tätigkeit beim Gericht "allgemein vereidigt" sein, das Gericht kann aber auch nicht vereidigte fachkundige Personen als Sachverständige heranziehen. Sie müssen wie die Richter unparteiisch sein.

11 Privatklage ist die durch den Verletzten oder einen anderen Antragsberechtigten erfolgende Verfolgung einer Straftat an Stelle der Staatsanwaltschaft. Sie ist bei bestimmten Straftaten wie zum Beispiel Körperverletzung oder Sachbeschädigung zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass ein vorheriger Sühneversuch bei einer Schiedsstelle erfolglos war.

12 Bei bestimmten Straftaten wird dem Verletzten ein besonderes schutzwürdiges Interesse durch eine umfassende Beteiligungsbefugnis am gesamten Verfahren eingeräumt. Als Nebenkläger erhält der Verletzte die Gelegenheit, unabhängig von der Staatsanwaltschaft seine persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen. Die Liste der Straftaten, bei denen der Verletzte Nebenklage erheben kann umfasst bestimmte Sexualstraftaten, wie sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen oder Kindern, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Beleidigung, Körperverletzung, bestimmte Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wie Menschenraub, Freiheitsberaubung und Geiselnahme, versuchter Mord und versuchter Totschlag. Als Nebenkläger zugelassen ist auch derjenige, der im Rahmen des die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat. Als Nebenkläger können sich aber auch die nahen Verwandten eines durch eine Straftat Getöteten anschließen. Will sich der Verletzte als Nebenkläger dem Verfahren anschließen, so muss er eine entsprechende Erklärung schriftlich bei Gericht einreichen. Eine Erklärung, die vorher bei der Staatsanwaltschaft eingeht, wird erst mit der Anklageerhebung wirksam. Im wird der Anschluss erst mit Anberaumung der Hauptverhandlung wirksam. Das Gericht entscheidet über die Zulassung der Nebenklage. Der Nebenkläger kann auch Prozesskostenhilfe beantragen um die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen. Insbesondere Opfern von schweren Sexualstraftaten kann auch ohne eigene Kostenbeteiligung ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt werden. Ein zugelassener Nebenkläger kann, muss aber nicht, an der Hauptverhandlung teilnehmen. Er kann Fragen und Anträge stellen und auch Rechtsmittel einlegen, jedoch nicht mit dem Ziel der Verhängung einer anderen Strafe oder Verurteilung wegen eines nicht zum Anschluss der Nebenklage berechtigenden Deliktes. Wird der Angeklagte wegen einer Straftat, die den Nebenkläger betrifft, verurteilt, so hat er die notwendigen Auslagen (das sind insbesondere die Anwaltskosten) des Nebenklägers zu tragen. Bei einem Freispruch trägt allerdings der Nebenkläger seine Kosten selbst.

13 Die volle oder teilweise Befreiung einer Partei von den Prozesskosten. Prozesskostenhilfe kann für jede Art von Verfahren beantragt werden. Sie kommt grundsätzlich nur den Parteien zugute, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Prozesskosten selbst zu tragen (pers. Voraussetzung). Sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist die hinreichende Erfolgsaussicht eines gerichtlichen Verfahrens. Außerdem darf die Führung eines Prozesses nicht mutwillig erscheinen.

14 Dieses ist in den §§ 449 ff. StPO geregelt. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Vollstreckungsverfahrens. Mit der Rechtskraft beginnt die Vollstreckungsverjährung. Gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde ist Beschwerde vor den Strafvollstreckungskammern der Landgerichte zulässig.

15 Zu Beginn der Ermittlungsarbeiten steht ein Verdacht. Ohne den Verdacht einer Straftat können keine Ermittlungen folgen. Dabei ist natürlich darauf zu achten, dass ein entsprechendes Gesetz vorliegt, das besagt, dass die Tat überhaupt strafbar ist. Wird eine Tat erst strafbar, nachdem sie verübt wurde, kann diese nicht nachträglich geahndet werden.

Wenn die Strafverfolgungsbehörden durch Anzeige oder von Amts wegen (z.B. bei Ermittlungen wegen einer anderen Straftat) Kenntnis von "zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten" für das Vorliegen einer Straftat erhalten (sog. einfacher oder Anfangsverdacht, § 152 Abs. 2 StPO), müssen sie wegen verfolgbarer Straftaten die Ermittlungen aufnehmen, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist.

Anzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Alle genannten Behörden sind zur Entgegennahme der Anzeige verpflichtet. Privatpersonen sind von Gesetzes wegen nur wegen besonders schwerwiegender Straftaten zur Anzeige verpflichtet (§ 138 StGB). Vertraglich können Privatpersonen z.B. zum Erhalt ihres Versicherungsschutzes gehalten sein, Straftaten zur Anzeige zu bringen. In bestimmten Fällen (z.B. Diebstahl durch Familienangehörige) ist die Aufnahme der Ermittlungen von einem Strafantrag abhängig, den in der Regel nur der Verletzte innerhalb von einer Frist von drei Monaten stellen kann.

Die Staatsanwaltschaft ist von Rechts wegen die Herrin des Strafverfahrens. Faktisch liegt das Strafverfahren idR in der Hand der Polizei, die auf eine Anzeige alle unaufschiebbaren Ermittlungen durchzuführen hat. Das heißt, sie hat potentielle Zeugen zu vernehmen und Beweise zu sichern. Dennoch obliegt die endgültige Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft; die Polizisten helfen lediglich und sind "Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft". Glaubt die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen zu haben, nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Arbeit auf. Sieht sie noch Ermittlungsbedarf, kann sie eigene Ermittlungsansätze verfolgen, bei Gericht Zwangsmaßnahmen (Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, Telefonüberwachung etc.) beantragen oder die Polizei anweisen, weiter zu

---

ermitteln. Hat auch die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen abgeschlossen, entscheidet sie, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob die öffentliche Klage ("Anklage") erhoben wird. Dem entspricht weitestgehend auch der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage durch Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht zu erheben, soweit die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Anklage bieten. Ein solcher genügender Anlass besteht, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht zu erwarten ist. Hierzu muss eine Verurteilung wahrscheinlich sein.

16 Durch die Erhebung der Anklage wird das Zwischenverfahren eingeleitet. Der Beschuldigte wird nun als „Angeschuldigter“ bezeichnet. Das Zwischenverfahren ist in den §§ 199-211 der StPO geregelt. Das Gericht hat hierbei noch einmal die Anklageschrift auf das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts zu prüfen. Dies hat den Sinn, dass der Angeschuldigte nicht unnötig der öffentlichen Hauptverhandlung ausgesetzt sein soll. Wird die Klage zugelassen, beginnt das Hauptverfahren.

17 Im Hauptverfahren heißt der Angeschuldigte nunmehr „Angeklagter“. Das Hauptverfahren wird in den §§ 213-257 der StPO geregelt. Das Kernstück des Hauptverfahrens bildet die Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung im Strafverfahren ist im Normalfall öffentlich, bis auf folgende Ausnahmen:

- das Verfahren hat die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zum Gegenstand,
- die Privatsphäre des Angeklagten oder eines Zeugen wird beeinträchtigt,
- die Staatssicherheit ist gefährdet,
- das Leben oder die Freiheit des Angeklagten oder eines Zeugen ist in Gefahr,
- ein Geschäfts-, Betriebs-, oder Steuergeheimnis kommt zur Sprache, oder
- eine Person unter 16 Jahren wird vernommen.

Im Übrigen sind Jugendstrafsitzungen nicht öffentlich. Nur zur Urteilsverkündung wird die Öffentlichkeit zugelassen.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Die Anwesenheit der Geladenen wird festgestellt. Die Zeugen nehmen außerhalb des Gerichtssaals Platz. Der Angeklagte wird sodann zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen. Darauf wird der Anklagesatz der Anklageschrift durch den Staatsanwalt verlesen. Daraufhin beginnt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache, sofern er sich dazu einlassen möchte. Auch wenn die Aussage des Angeklagten nicht beieidet werden kann, so ist sie doch im Freibeweisverfahren Gegenstand der Beweisaufnahme. Mit der Beweisaufnahme werden Tatgegenstände, Urkunden in Augenschein genommen und Zeugen und Sachverständige vernommen, um zur Urteilsfindung beizutragen. Der (vorsitzende) Richter schließt sodann die Beweisaufnahme, sofern nicht Staatsanwalt oder Angeklagter beantragen, weitere Beweiserhebungen durchzuführen. Es folgen die Schlussvorträge, die regelmäßig mit dem Plädoyer des Staatsanwalts beginnen. Daraufhin spricht der Nebenkläger oder dessen Vertreter. Dann der Verteidiger bzw. der Angeklagte. Erwidierungen auf die Schlussvorträge sind möglich. Der Vorsitzende erteilt dazu das Wort. Schließlich wird dem Angeklagten (im Jugendstrafverfahren auch dem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter) das letzte Wort eingeräumt. Das Gericht wird nun die Hauptverhandlung zur Urteilsberatung unterbrechen. Nach erneutem Aufruf wird die Urteilsformel verlesen und das Urteil mündlich begründet. Es kann also mit einem Freispruch oder mit einer Verurteilung enden. Abschließend erfolgt noch die Rechtsmittelbelehrung. Eine Hauptverhandlung muss aber nicht immer zwangsläufig mit einem Urteil enden. Es kann auch der Fall eintreten, dass das Verfahren, sofern die Voraussetzungen vorliegen, eingestellt wird. Dies kann zu jedem Zeitpunkt der Hauptverhandlung geschehen. Mögliche Rechtsmittel gegen das Urteil sind die Berufung und Revision (selten: Beschwerde). Die erste Instanz ist damit abgeschlossen. Wird innerhalb einer Woche nicht von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, so erwächst das Urteil in Rechtskraft. Entweder geht also das Verfahren seinen Weg über die Instanzen oder es kann vollstreckt werden - sofern es sich nicht um einen Freispruch handelt.

18 Fahrverbot ist eine Nebenstrafe zu einer Freiheits- oder Geldstrafe. Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit den Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Ein Fahrverbot kann auch neben einer Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit bei groben oder beharrlichen Verkehrsverstößen von der Verwaltungsbehörde verhängt werden.

19 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Anders als bei Straftaten sieht es der Gesetzgeber als ausreichend an, bei bestimmten Rechtsverstößen nicht dem Mittel Strafe zu reagieren, sondern mit Bußgeldern. Das sind zum einen Fälle des Ungehorsams gegenüber Verwaltungsvorschriften (z. B. Meldepflichten), aber auch Tatbestände, die individuelle Rechtsgüter gefährden oder beeinträchtigen. Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist in den Grundzügen (Rechtswidrigkeit, Vorwerfbarkeit, Tateinheit und Tatmehrheit) ähnlich gestaltet wie das Strafrecht. Es ist auch materiell eher dem Strafrecht zuzuordnen. Die früheren leichten Straftaten, die Übertretungen waren, sind größtenteils in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt worden. Im Strafrecht geblieben sind Vergehen und Verbrechen.

Die Verfahrensregelungen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich zum Teil vom Strafprozessrecht. So gilt bei der Verfolgung von Straftaten grundsätzlich das Legalitätsprinzip (Straftaten müssen verfolgt werden). Im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt der Opportunitätsgrundsatz: Die Verfolgung liegt im pflichtgemäßen Ermessen. Anders als Geldstrafen können Bußgelder nicht in Freiheitsstrafen umgewandelt werden. Eine Person, gegen die ein Bußgeldverfahren betrieben wird, bezeichnet man als Betroffener.

---

Verfolgungsbehörde ist die Verwaltungsbehörde. Es gibt keine bestimmte "Bußgeldbehörde", sondern diese ist je nach Verwaltungsmaterie gesetzlich geregelt. Die Verfolgungsbehörde ermittelt, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Sie wird hier durch die Polizei unterstützt, die insoweit lediglich als Ermittlungsorgan tätig ist, soweit sie nicht selbst als Verfolgungsbehörde bestimmt wurde (Beispiel: Straßenverkehr). Die Verfolgungsbehörde ist in der Regel auch zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit. Stellt sie das Verfahren nicht ein, entscheidet sie, ob gegen den Betroffenen ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene auch verwarnet werden und ein Verwarnungsgeld erhoben werden. Geringfügig sind alle Ordnungswidrigkeiten unter 40 €. Ein von der Behörde angebotenes Verwarnungsgeld wird jedoch nur wirksam, wenn es innerhalb einer bestimmten Frist (regelmäßig innerhalb einer Woche) durch Zahlung akzeptiert wird. Falls die Verwarnung nicht wirksam wird, weil z. B. nicht rechtzeitig oder sonst nicht ordnungsgemäß (z. B. gekürzter Betrag) gezahlt wurde, wird über den Vorwurf der Ordnungswidrigkeit mittels Bußgeldbescheid entschieden. Ein Bußgeldbescheid ist im Gegensatz zur Verwarnung mit zusätzlichen Kosten (Gebühr und Auslagen) verbunden.

Gegen einen Bußgeldbescheid existiert der Rechtsbehelf des Einspruchs. Einspruch kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheids erhoben werden. Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nicht zurück, werden die Akten nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann unter bestimmten Voraussetzungen mit der Rechtsbeschwerde das Oberlandesgericht als nächste Instanz angerufen werden.

Eine Besonderheit stellt die Verkehrsordnungswidrigkeit dar, für sie gelten teilweise andere Bestimmungen.

20 Eine Verwarnung (umgangssprachlich auch Strafzettel, Bußzettel, Protokoll oder Knöllchen genannt) ist eine Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen und kann mit einem Verwarnungsgeld von fünf bis 35 Euro geahndet werden. Die Höhe des Verwarnungsgeldes richtet sich nach dem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog. Kosten und Auslagen werden bei Verwarnungen (anders als bei Bußgeldern) nicht erhoben.

Lehnt der Betroffene eine Verwarnung ab oder zahlt er den Betrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Wochenfrist, wird über den Vorwurf der Ordnungswidrigkeit im Rahmen eines förmlichen Bußgeldverfahrens entschieden. Es wird dann in der Regel ein Bußgeldbescheid erlassen, der zusätzlich mit Gebühren und Auslagen verbunden ist. Bei Halt- oder Parkverstößen kann auch eine Kostentragungspflicht gegen den Kfz-Halter erfolgen. Generell ist zwischen Verkehrsordnungswidrigkeiten und sonstigen Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden; eine Verwarnung ist jedoch auch außerhalb des Straßenverkehrs möglich. Die Ahndung von Verkehrsverstößen, die verwarnungsfähig sind, werden in der Regel in Fällen des fließenden Verkehrs von der zuständigen Polizeibehörde, und in Fällen des ruhenden Verkehrs von der Gemeindebehörde vorgenommen.

21 Im juristischen Sprachgebrauch ist die Buße oder das Bußgeld (auch: Geldbuße) eine verwaltungsrechtliche Sanktion bei Ordnungswidrigkeiten. Grundlage hierfür ist das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Eine Buße ist in der Regel bei nicht so gravierenden Verstößen vorgesehen. Bei gravierenderen Verstößen greift in der Regel das Strafrecht, das meist durch den Strafrichter (daher auch: "Kriminalstrafe") durchgesetzt wird. Der Mindestbetrag einer Geldbuße ist 5 Euro. Das Ordnungswidrigkeitenrecht sieht Höhen bis 50.000 Euro (§ 65 Abs. 5 BNatSchG), gegen juristische Personen auch Höhen bis zu 1 Million vor. Keine Grenzen kennt das Kartellrecht, die Geldbußen haben dort bisher Höhen bis zu 500 Millionen Euro erreicht. In jedem Fall muss ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

22 Das Strafrecht ist ein selbständiger Teil des öffentlichen Rechts. Es gliedert sich in zwei Hauptzweige: Das materielle Strafrecht beschreibt die Voraussetzungen der Strafbarkeit (Tatbestand) und deren Rechtsfolgen. Gesetzlich geregelt ist es im StGB und zahlreichen nebensetzliche Bestimmungen. Hierzu zählen die gängigen Delikte wie Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung usw.

Formelles Strafrecht ist vor allem Strafverfahrensrecht. Es beschreibt das Wie der Durchsetzung des materiellen Strafrechts. (Rechtsquellen sind vor allem die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz). Nicht zum Strafrecht zählt das Recht der Ordnungswidrigkeiten; es bildet einen eigenen Rechtsbereich innerhalb des öffentlichen Rechts in dem geringere Übertretungen mit Bußgeldern belegt werden.

23 Ermessen hat eine Behörde dann, wenn trotz Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm, die in dieser vorgesehene Rechtsfolge(n) nicht zwingend herbeizuführen sind, sondern der Behörde Spielraum für eine eigene Entscheidung verbleibt. Dies kann je nach Fall sowohl die Entscheidung überhaupt tätig zu werden (Entschließungsermessen), als auch die Entscheidung welche von mehreren Handlungsalternativen (Auswahlermessen die Verwaltung wählt, betreffen. Weiterhin kann man zwischen dem Rechtsinstitut des freien Ermessens (Richter) und dem des pflichtgemäßen Ermessens unterscheiden. Im Gesetz wird ein Ermessensspielraum häufig mit dem Wort "kann" eingeräumt. Diese Auslegung ist jedoch nicht zwingend.

24 Durch den Bußgeldbescheid wird in Deutschland das Bußgeldverfahren mit der Zahlung einer Geldbuße und gegebenenfalls Nebenfolgen "vorläufig" abgeschlossen. Ein Bußgeldbescheid verhindert eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung.

Der Bußgeldbescheid enthält:

- die Angaben zur Person des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter,
- den Namen und die Anschrift des Verteidigers,
- die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, - - die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,
- die Beweismittel,
- die Geldbuße und die Nebenfolgen, z.B. die Anordnung eines Fahrverbotes

---

Eine weitere Begründung ist nicht erforderlich.

Der Bußgeldbescheid muss Hinweise darauf enthalten, dass

- er rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 67 OWiG eingelegt wird,
- bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteilige Entscheidung getroffen werden kann,
- der Betroffene spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft oder einer etwa bestimmten späteren Fälligkeit (§ 18 OWiG) die Geldbuße oder die bestimmten Teilbeträge an die zuständige Kasse zu zahlen hat oder
- im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen der Vollstreckungsbehörde (§ 92 OWiG) schriftlich oder zur Niederschrift darzutun ist, warum ihm die fristgemäße Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, und
- Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) angeordnet werden kann, wenn weder gezahlt, noch die Zahlungsunfähigkeit dargetan wird.

25 Die Verwaltungsbehörde kann bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften den Betroffenen verwarren und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben, wenn eine geringfügige Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Bei der Definition des Begriffes „geringfügige Ordnungswidrigkeit“ hat die Behörde einen Beurteilungsspielraum. Ein Beispiel hierfür ist der vom ADAC erstellte Bußgeldkatalog (der eigentlich Verwarnungsgeldkatalog heißen müsste). Dieser ist im Rahmen der Rechtsprechung entstanden um die "geringfügige Ordnungswidrigkeit" greifbarer zu machen.

Mit dem Verwarnungsgeld gibt die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeit durch Begleitung "aus der Welt zu schaffen", ohne dass diese aufgerechnet oder erneut dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Merkmale eines Verwarnungsgeldbescheides sind:

- Zahlung innerhalb von 14 Tagen, danach ist das Verfahren erledigt (Überweisungs- träger ist beigelegt)
- Anhörung nach § 55 OWiG (gilt auch für Bußgeld)

Mit der Anhörung gibt die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, zum Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Betroffene muss davon keinen Gebrauch machen. Die Anhörung bei einem belastenden Verwaltungsakt ist vorgeschrieben. Bei einer Ordnungswidrigkeit gelten jedoch die Vorschriften des OWiG.

Der gravierende Unterschied liegt darin, dass das Versäumen der Anhörung im VwVfG zu einem fehlerhaften Verwaltungsakt führt, durch Nachholen aber heilbar ist. Im Gegensatz dazu, führt das Versäumen der Anhörung im OWiG zur Nichtigkeit des gesamten Bußgeldverfahrens.

Das Verwarnungsgeld (keine Gebühr!) tritt am Häufigstem im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten (Strafzettel) auf.

26 Der Einspruch ist nach deutschem Recht ein spezieller Rechtsbehelf, der in verschiedenen gerichtlichen Verfahren oder gegen bestimmte Verwaltungsakte eingelegt werden kann.

27 Die Staatsanwaltschaft ist die Behörde, die für die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung zuständig ist. Die Staatsanwaltschaft wird öfter auch Anklagebehörde genannt. Der Staatsanwaltschaft obliegt die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Erhebung der Anklage beim Strafgericht, die Vertretung der Anklage und nach einem Urteil die Strafvollstreckung.

Da die Staatsanwaltschaft keine eigenen Organe zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen hat, wird von ihr oft als "Kopf ohne Hände" gesprochen. Die erforderliche "Handarbeit" wird dann von der Polizei in ihrer Funktion als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft übernommen. In der Praxis ist es so, dass die Polizei bei der Großzahl der Verfahren selbständig die erforderlichen Ermittlungen durchführt und die Akte der Staatsanwaltschaft dann vorlegt. Diese entscheidet dann, ob weitere Ermittlungen vorgenommen werden sollen oder ob sie abgeschlossen sind und die Sache eingestellt oder angeklagt werden soll.

Entgegen einer verbreiteten Meinung ist die Staatsanwaltschaft nicht gezwungen, unter allen Umständen eine Verurteilung des Angeklagten zu erzielen. Sie ist keine Partei im Strafprozess und arbeitet weder mit dem Gericht zusammen noch gegen den Angeklagten oder seinen Verteidiger. Vielmehr ist die Staatsanwaltschaft schon im Ermittlungsverfahren gehalten, sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln und diese später gleichermaßen zu berücksichtigen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Staatsanwaltschaft weitreichende Befugnisse, hauptsächlich aus der Strafprozessordnung (StPO). Die Staatsanwaltschaft ist als Organ der Exekutive von den Gerichten unabhängig und den Richtern weder über- noch unterstellt. Die Staatsanwaltschaft ist im Gegensatz zu den Gerichten nicht unabhängig, sondern hierarchisch gegliedert.

28 In Strafsachen wird der Strafrichter beim Amtsgericht tätig, wenn eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nicht über zwei Jahren zu erwarten ist; bei Verbrechen (Mindeststrafe ein Jahr Freiheitsstrafe) und Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe zwischen zwei Jahren und vier Jahren zu erwarten ist, ist das Schöffengericht zuständig (§§ 24, 25 GVG). Kapitalverbrechen und andere gewichtige Strafsachen werden vor einer großen Strafkammern des Landgerichts oder einem Strafsenat des Oberlandesgerichts verhandelt.

29 Die Rechtsbeschwerde ist ein Rechtsmittel, das je nach Rechtsweg unterschiedlichen Voraussetzungen unterworfen wird. Angriffsziel der Rechtsbeschwerde ist stets eine Entscheidung (mit Ausnahme des Ordnungswidrigkeitenrechts kein Urteil!) eines Gerichts.

30 Das Oberlandesgericht ist ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das im Gerichtsaufbau zwischen Landgericht und Bundesgerichtshof steht.

31 Das Strafrecht sieht eine Strafbarkeit für fahrlässiges Handeln nur vor, wenn dies ausdrücklich mit Strafe bedroht wird. Fahrlässigkeit wird als Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt definiert: Essentiell ist daher die Verletzung einer objektiven Sorgfaltspflicht und deren Erkennbarkeit. Außerdem ist weiterhin nach

---

der subjektiven Seite der Fahrlässigkeit zu fragen: Handelte der Täter auch subjektiv pflichtwidrig, obwohl der Erfolg gerade auch für ihn voraussehbar war?

32 Der Grundtatbestand der Körperverletzung wird in § 223 StGB normiert:

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene oder substanzverletzende Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, als Gesundheitsschädigung gilt das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen, also vom normalen Funktionieren des Körpers abweichenden, Zustandes, auch wenn er nur vorübergehend ist. Irrelevant ist in beiden Fällen, ob das Opfer Schmerzen erleidet. Auch das rechtswidrige Abschneiden der Haare erfüllt damit den Tatbestand der Körperverletzung.

33 Ein Verkehrsunfall ist ein unvorhergesehenes plötzliches Ereignis im Verkehr, das zu nicht unerheblichen Sach- und/oder Personenschäden führt. Zumeist wird der Begriff in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr verwendet. Verkehrsunfälle können auch bei Beteiligung unterschiedlicher Fahrzeugtypen geschehen, so etwa die Kollision eines Kraftfahrzeugs mit einem Schienenfahrzeug an einem Bahnübergang.

**Dr. Esch & Kollegen**  
**Rechtsanwälte und Notar**  
**Konstanzer Str. 55**  
**10707 Berlin**

**Tel.: (030) 88 00 777-1**  
**Web: [www.dr-esch.de](http://www.dr-esch.de)**

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.